

Sparfönn gefördert, als auch dem gesunden Kreditbedürfnisse der kleineren Besitzler Rechnung getragen werden kann.

Der Antrag auf Verweisung der Anträge Knebel und Dörzen an eine Kommission wird abgelehnt, ebenso der Antrag Knebel; der Antrag Dörzen wird angenommen.

14. Mai. (Polenfrage.) Abgeordnetenhaus: nimmt das Lehreranstellungsgesetz in dritter Lesung mit 202 gegen 136 Stimmen an.

Für das Gesetz stimmen die beiden konservativen Fraktionen (mit wenigen Ausnahmen) und die Nationalliberalen, dagegen die Freisinnigen, Zentrum und Polen. Die wegen der im Gesetz enthaltenen Verfassungsänderung notwendige nochmalige Abstimmung über das Gesetz nach Verlauf von 21 Tagen findet am 5. Juni statt und endet mit der Annahme des Gesetzes durch dieselben Parteien. Im Herrenhaus wird das Gesetz am 8. Juni angenommen.

17. Mai. (Branntweinsteuer.) Dem Reichstage gehen zwei Entwürfe, betr. die Besteuerung des Branntweins, zu.

Nach dem Prinzipalentwurf soll die Steuer vom 1. Oktober 1886 bis 30. Sept. 1887 betragen 40 h . vom Liter reinen Alkohol, vom 1. Oktbr. 1887 bis 30. September 1888 80 h ., vom 1. Oktober 1888 ab 1,20 \mathcal{M} Branntwein, welcher ausgeführt wird, welcher zu gewerblichen und Heizungszwecken verwendet wird oder für welchen Übergangsabgaben entrichtet worden, bleibt steuerfrei. Wer ein Verkaufsgeschäft betreibt, aus welchem Branntwein unmittelbar an Verbraucher im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft verkauft wird, ist zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe für allen in dieses Geschäft aufgenommenen Branntwein verpflichtet, soweit nicht vorstehende Abgabenbefreiung platzgreift. Die bestehenden Vorschriften betreffend die Maßschraumsteuer bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß vom 1. Oktober 1886 ab 10 Proz. der Maßschottisch- und Materialsteuer nicht erhoben werden, daß ferner für Branntwein, welcher zu wissenschaftlichen, Heil-, Heizung- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, die Steuer rückvergütet werden kann, daß ferner die Kartoffel-Brennereien kontingentiert werden, so daß vom 1. Juni 1887 ab die Brennereien, welche am 1. April 1886 vorhanden waren, in gleichem Umfange wie an diesem Tage betrieben werden dürfen. Der dritte Abschnitt, welcher vom Zoll und der Übergangsabgabe handelt, setzt den Zoll für den aus dem Zollausland eingehenden Branntwein für 100 kg. folgendermaßen fest: vom 1. Juli 1886 bis 30. September 1887 auf 120 \mathcal{M} ., von da ab bis 30. September 1888 auf 160 \mathcal{M} ., von dann ab auf 200 \mathcal{M} . Betreffs der Übertragung der Steuer auf die süddeutschen Staaten setzt der Entwurf fest, daß die Bestimmungen des Gesetzes in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von seiten dieses Staates mit der Maßgabe in Kraft treten können, daß die Bestimmungen über die Verteilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe (dieselbe soll nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung erfolgen), sowie die Bestimmungen über die Kontingentierung gegenüber einem dieser Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden können. Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates sollen die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt werden.

Der Eventualentwurf setzt dieselben Steuersätze (mit etwas hinausgeschobenen Terminen) fest, die Verbrauchsabgabe ist aber zu entrichten, so-